

Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2021	Beratungsunterlage TOP: 9		Bearbeiterin:	Datum: 13.04.2021	
	Drucksache-Nr.: 31 /2021		Frau Bezner		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	BM:	10: 20:

**Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie
Änderung der Wertgrenzen im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2021
- Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist in einer Vielzahl von nationalen und europäischen Vorschriften geregelt. Durch EU-Richtlinien wird festgelegt, in welchen Fällen eine europaweite Ausschreibung erfolgen muss. Der Maßstab wird anhand von Schwellenwerten bestimmt. Ab dem Erreichen der festgelegten Schwellenwerte muss zwingend europaweit ausgeschrieben werden.

Bei Vergabeverfahren unterhalb dieser Schwellenwerte ist die europaweite Ausschreibung für die öffentlichen Auftraggeber nicht verpflichtend, es werden nationale Vorschriften angewandt. Diese werden im Vergabeverfahren zum Teil auch durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer ergänzt.

Die Schwellenwerte betragen ab dem 1. Januar 2020:

- 139.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen der obersten oder oberen Bundesbehörden und vergleichbarer Bundeseinrichtungen (Ausnahmen möglich)
- 428.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und 5.350.000 Euro für Bauaufträge im Bereich Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich
- 428.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und 5.350.000 Euro für Bauaufträge im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich
- 214.000 Euro für sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge
- 5.350.000 Euro für sonstige Bauaufträge
- 1.000.000 Euro für Lose bei Bauaufträgen
- 80.000 Euro für Lose bei Dienstleistungen (außer im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich)

Am 20. August 2020 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (VwV Investitionsfördermaßnahme öA) erlassen. Mit dieser Verwaltungsvorschrift sollen öffentliche Aufträge und damit investive Maßnahmen angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der Pandemie beschleunigt werden können. Deswegen werden vorübergehend Erleichterungen eingeführt. Die VwV Investitionsfördermaßnahme öA geht als lex specialis den entsprechenden Regelungen der VwV Beschaffung vor.

Für die Gemeinde besonders relevant sind die Regelungen für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte („Unterschwellenvergabe“), für welche die Anwendung der folgenden Wertgrenzen ohne nähere Begründung zugelassen wird:

a) Bei Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Absatz 2 VOB/A bis 1 000 000 Euro,
- Freihändige Vergaben nach § 3a Absatz 3 VOB/A bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 VOB/A bis 5 000 Euro.

b) Bei Lieferungen und Dienstleistungen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Absatz 3 UVgO bis zu einem geschätzten Auftragswert unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes von derzeit 214 000 Euro,
- Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 UVgO bis 100 000 Euro,
- Direktaufträge nach § 14 UVgO bis 10 000 Euro.

Wichtig ist, dass die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin gelten und angewandt werden müssen.

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Behörden und Betriebe des Landes unmittelbar, den kommunalen Auftraggebern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren, wobei die Regelungen auch für Empfänger von Zuwendungen des Landes gelten. D.h. die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift ist nicht förderschädlich. Die Geltungsdauer der Verwaltungsvorschrift ist bis 31.12.2021 befristet.

Die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift würde die Vergabeverfahren beschleunigen und die formalen Anforderungen reduzieren. Allerdings müssen auch bei freihändigen Vergaben vergleichbare Angebote eingeholt werden, ansonsten widerspricht die Vergabe den Grundsätzen des Wettbewerbs.

Um hier rechtssicher bei der Anwendung der Regelungen verfahren zu können, ist ein offizieller Beschluss des Gemeinderats notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die VwV Investitionsfördermaßnahme öA anzuwenden.